

05 2020

HONFI HSU
STEUERBERATER

Julius-Vosseler-Straße 100
22527 Hamburg

T: (+49) 40 - 560 61 60
F: (+49) 40 - 560 61 699
M: info@stb-hsu.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 05/20

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Pandemie:
Schutzschild für Deutschland
- 2. ... für Unternehmer** 2
Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern
Differenzbesteuerung: Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern
Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung
Betriebsverpachtung: Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Sanierungsklausel: Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Betriebliche Gesundheitsförderung: Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Vermietungsobjekt: Bei erneuertem Entwässerungskanal sind die Kosten sofort abziehbar

Wichtige Steuertermine Mai 2020

- 11.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.05. bzw. 18.05.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Pandemie

Schutzschild für Deutschland

Um die Auswirkungen des Coronavirus abzufedern, hat das Bundesfinanzministerium zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium ein milliardenschweres Hilfsprogramm und steuerpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht. Damit sollen Arbeitsplätze und Unternehmen geschützt werden.

- **Kurzarbeit:** Um Arbeitsplätze zu erhalten, wird die Kurzarbeiterregelung geändert. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Leiharbeiter sind eingeschlossen und es müssen nur 10 % der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- **Milliardenschutzschild:** Um unverschuldete Finanznöte kleiner und mittelständischer Unternehmen zu lindern, erhalten sie über ihre Hausbanken den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen Bankengruppe der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Bei der KfW werden zusätzliche Sonderprogramme aufgelegt. Auch größere Unternehmen werden unterstützt, zum Beispiel durch eine erhöhte Risikoübernahme; bei Unternehmen mit über 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- **Steuerliche Erleichterungen:** Daneben soll eine Reihe steuerpolitischer Maßnahmen helfen, die Liquidität von Unternehmen zu verbessern. Bei unmittelbar betroffenen Steuerzahlern dürfen die Finanzbehörden Steuerforderungen zinslos stunden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zunächst den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. Jetzt hat der BFH entschieden, dass sich diese Umsatzgrenzen nicht auf die Handelsspanne beziehen, sondern auf die (wesentlich höheren) **Gesamteinnahmen** des Unternehmers.

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Steuerbefreiung von **Beförderungsleistungen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung geäußert. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Eine Steuerbefreiung kommt nicht in Frage, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nun in allen offenen Fällen um.

Hinweis: Bei vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsätzen darf noch die bisher geltende Rechtslage angewandt werden.

Betriebsverpachtung

Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag eines Betriebs darf nur dann um Verluste aus früheren Jahren gekürzt werden, wenn **Unternehmensidentität** besteht. Das heißt: Der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, muss mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste für sich beansprucht. Entscheidend ist, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist das nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass bei einer Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft **gewerbsteuerliche Verlustvorträge** verlorengehen können.

Im Streitfall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert. Dabei hatte eine gewerblich geprägte KG (in einem Zwischenschritt) ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unterneh-

mensgruppe verpachtet. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit dem Übergang zur Verpachtung **gewerbsteuerlich beendet** worden sei, so dass bisherige Verlustvorträge entfallen seien.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage zunächst statt. Vor dem BFH hatte das Urteil jedoch keinen Bestand. Er hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Es reiche nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahres identisch sei, in der Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt worden sei. Die Unternehmensidentität muss laut BFH für die Verlustverrechnung **ununterbrochen** bestanden haben.

Hinweis: Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen ist, hätte die Unternehmensidentität ab der Verpachtung (für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung) fortbestanden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sanierungsklausel

Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission

Es handelt sich wohl um eines der bekanntesten Dilemmas im Körperschaftsteuerrecht: Eigentlich hatte es der deutsche Fiskus gut gemeint, als er im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen eine Sanierungsbegünstigung einfügte. Dabei hatte aber wohl niemand mit der Europäischen Kommission gerechnet: Diese befand die entsprechende Vorschrift für vertragswidrig, da sie eine **selektive Bevorteilung** darstelle und damit eine unzulässige Beihilfe des deutschen Staates sei.

Folglich mussten die hiesigen Finanzämter die zwischenzeitlich gewährten Steuervorteile zurückfordern. Gegen die Entscheidung legte die Bundesregierung Klage ein - leider einen Tag zu spät. Einigen beharrlichen Unternehmen ist es zu verdanken, dass die Sache dann doch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden worden ist. Nach Ansicht des EuGH ist die Sanierungsklausel **keine unzulässige Beihilfe**.

Nach einer genaueren Untersuchung der deutschen Vorschriften ist nun auch die Europäische

der GmbH als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof bereits im Juli 2019 bekräftigt.

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber nun auf diese Rechtsprechung reagiert. Er hat geregelt, dass zu den Anschaffungskosten auch **Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten** gehören. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen nun insbesondere

- offene oder verdeckte Einlagen,
- Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
- Ausfälle von Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Die geforderte **gesellschaftsrechtliche Veranlassung** liegt nach der gesetzlichen Neufassung in der Regel vor, wenn ein fremder Dritter die genannten Darlehen oder die Sicherungsmittel bei gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

Für Fälle, in denen der Anteilseigner über den **Nennbetrag** seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der GmbH leistet, ist nun gesetzlich geregelt: Die Einzahlungen sind bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf die gesamten Anteile des Anteilseigners einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.

Hinweis: Die Neuregelungen sind erstmals auf Veräußerungen (bzw. gleichgestellte Fälle) nach dem 31.07.2019 anwendbar. Auf Antrag darf die neue gesetzliche Definition von Anschaffungskosten aber auch schon rückwirkend vor diesem Stichtag angewandt werden.

Organschaft

Ergebnisabführungsvertrag mit einer ausländischen Gesellschaft

Der Gesetzgeber erlaubt seit der „kleinen Organschaftsreform“ im Jahr 2013 eine ertragsteuerliche Organschaft mit einer ausländischen Gesellschaft. Seitdem darf der Sitz im Ausland liegen, allerdings muss sich der **Ort der Geschäftsleitung** weiterhin im Inland befinden, damit im Rahmen der Organschaft eine Verrechnung der Ergebnisse stattfinden darf.

Beispiel: Eine inländische GmbH hält alle Anteile einer niederländischen B.V., die ihren sta-

tuarischen Sitz in Amsterdam und ihren Ort der Geschäftsleitung in Aachen hat.

Die GmbH darf ihre Ergebnisse mit der B.V. verrechnen.

Der inländische Ort der Geschäftsleitung ist aber nicht die alleinige Voraussetzung - als wohl wichtigste Voraussetzung gilt der ordnungsgemäße Abschluss eines **Ergebnisabführungsvertrags**. Genau hier steckt jedoch das Problem: In grenzüberschreitenden Fällen gilt nicht nur deutsches Gesellschaftsrecht. Das deutsche Körperschaftsteuergesetz (KStG) regelt aber sehr genau, welche Regelungen aus dem GmbH-Gesetz bzw. dem Aktiengesetz erfüllt sein müssen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat kürzlich festgelegt, dass die im deutschen KStG definierten Regelungen auch im **grenzüberschreitenden Fall** gelten müssen: entweder per ausländischem Gesetz selbst oder aufgrund einer ausführlichen Regelung im Vertrag, zum Beispiel zur Verlustübernahme und zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern.

Hinweis: Wichtig ist, dass es sich nach dem „Typenvergleich“ tatsächlich um eine ausländische Kapitalgesellschaft handelt. Im gesamten EU-/EWR-Raum gibt es zahlreiche verschiedene Gesellschaftsformen. Das Bundesfinanzministerium führt eine Liste, welche ausländische Rechtsform mit welcher deutschen Rechtsform vergleichbar ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ehepaare/Lebenspartner

Steuerklasse darf jetzt mehrmals pro Jahr gewechselt werden

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können den Lohnsteuereinbehalt und somit die Höhe ihres Nettolohns durch die **Wahl der Steuerklasse** beeinflussen. Seit dem 01.01.2020 kann die Steuerklassenkombination mehrmals im Jahr gewechselt werden. Der Wechsel lässt sich über den „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ erreichen. Das Formular ist in Papierform bei den Finanzämtern erhältlich und online unter www.bundesfinanzministerium.de. Die geänderte Steuerklassenkombination gilt mit Beginn des Folgemonats der Antragstellung.

Hinweis: Wer seinen Lohnsteuereinbehalt mit Wirkung für 2020 optimieren möchte, muss den Wechsel spätestens bis zum 30.11.2020 beantragt haben. Spätere Antragstellungen wirken sich erst im Jahr 2021 aus.

Kommission - neun Jahre nach ihrer ersten Einschätzung - zu dem Schluss gekommen, dass die Sanierungsklausel rechtens ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebliche Gesundheitsförderung

Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit **bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter** (lohn-)steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, das der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen muss.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen, die Krankheitsrisiken mindern bzw. verhindern (primäre Prävention) und das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln fördern (Gesundheitsförderung). Steuerfrei können etwa Bewegungs- und Ernährungskurse oder Seminare zur Stressbewältigung bleiben. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zudem müssen die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b Sozialgesetzbuch V genügen. Bei verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. zur Suchtprävention) muss es sich um ein von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziertes Angebot handeln.

Hinweis: Einen Überblick über die zertifizierten Angebote bieten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen auf ihren Internetseiten.

Nicht unter den Freibetrag fallen zum Beispiel vom Arbeitgeber übernommene **Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios**. Solche Zuwendungen lassen sich aber unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € fassen.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietungsobjekt

Bei erneuertem Entwässerungskanal sind die Kosten sofort abziehbar

Für Vermieter ist es von zentraler Bedeutung, ob Baumaßnahmen an ihrem Mietobjekt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder zu **Erhaltungsaufwendungen** führen. Wäh-

rend Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben werden können (meist mit nur 2 % pro Jahr), lassen sich Erhaltungsaufwendungen direkt im Zahlungsjahr in voller Höhe absetzen.

Ein Vermieter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass er die Kosten für die Sanierung eines Entwässerungskanals seines Mietobjekts in Höhe von 10.070 € größtenteils sofort als Erhaltungsaufwand abziehen kann. Der alte Anschlusskanal war durch Wurzeleinwuchs beschädigt worden, so dass die zuständige Gemeinde den Vermieter zu einer Erneuerung aufgefordert hatte. Die daraufhin vorgenommene Sanierung umfasste unter anderem den Ausbau und die Entsorgung der zerstörten Entwässerungsleitung und eines vorhandenen Betonschachts, die Lieferung eines neuen Kontrollschachts, das Ausheben eines neuen Entwässerungsgrabens und die Einführung der Leitung in das Haus.

Aufwendungen für die Erst- oder Zweitherstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal gehören laut BFH zu den Herstellungskosten des Gebäudes, soweit sie für Anlagen auf privatem Grund entstanden sind. Aufwendungen für die **Ersetzung, Modernisierung oder Instandsetzung** einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind dagegen sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen.

Der BFH ordnete einen Großteil der Kosten den Erhaltungsaufwendungen zu, da eine vorhandene Leitung ersetzt worden war und die Kosten daher nur der **Erhaltung des Grundstücks** dienen. Sie waren nicht als Herstellungskosten zu qualifizieren. Sie hatten weder der Herstellung eines bisher nicht vorhandenen Abwasserrohrsystems noch der Wiederherstellung eines unbrauchbar gewordenen Rohrsystems gedient und auch nicht das Grundstück in seiner Funktion verändert. Lediglich die Kosten für die Hauseinführung sah der BFH als Herstellungskosten an.

Hinweis: Vermieter sollten einen teuren Fallstrick kennen, der Steuerersparnisse bei hohen Erhaltungsaufwendungen zu Fall bringen kann: Überschreiten die Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung des Mietobjekts (ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach dessen Anschaffung die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes, qualifiziert das Finanzamt sie nachträglich in „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ um. Die Kosten können dann nur über die Abschreibung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen